

Jürgen Thar

15 Jahre Betreuungsrecht – Berufsbetreuung vom Pionier zur Professionalisierung

Eine Ausarbeitung zum Vortrag vom 28. September 2007 in Schleswig
anlässlich des 8. Vormundschaftsgerichtstages Nord

Mit dem folgenden Beitrag beschreibe ich am eigenen Beispiel und auf der Grundlage von Erfahrungsberichten vieler Kollegen die Entwicklung insbesondere der selbständig ausgeübten Betreuung in den letzten 15 Jahren. Der Beitrag erhebt keinen empirischen oder wissenschaftlichen Anspruch, sondern will subjektiv und als Anregung zur Diskussion verstanden werden.

INHALT

Das Entstehen einer Idee
Vergütung – Grundlage für die
Selbstständigkeit
Die Entscheidung
Der Anfang
Die ersten Schritte auf dem Weg zu
einer betreuungsrechtlichen
Infrastruktur
„Learning by doing“
Aus- und Fortbildung
Die wirtschaftliche Situation
Die „persönliche Betreuung“
kommt bei den Menschen an
Fehlschläge oder Kinderkrankheit?
Stimmungsumschwung
Ausblick

Das Entstehen einer Idee

Die Idee für eine selbstständige Tätigkeit als Betreuer hat sich für mich in den Jahren 1990 und 1991 entwickelt.

Ich war zu diesem Zeitpunkt als Sozialarbeiter beim Sozialdienst Katholischer Männer (SKM) angestellt. Traditionell organisierte und begleitete der SKM Ortsgruppen, die sich aus ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammensetzten und Vormundschaften führten. Zu meinen Aufgaben gehörte die Unterstützung zweier Ortsgruppen ehrenamtlicher Vormünder. Dabei lag der Schwerpunkt meiner Tätigkeit auf der Vermittlung der Diskussion zur bevorstehenden Gesetzesänderung vom Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht zum Betreuungsrecht.

Das Betreuungsgesetz wurde angekündigt als eines der sozialpolitisch bedeutendsten Gesetze der letzten Jahre.¹ Die grundsätzlich veränderte Konzeption sollte alle Beteiligten zu einem Umdenken

zwingen. Soziale Gesichtspunkte sollten im Gegensatz zu Entrechtung und Feststellung der Geschäftsunfähigkeit künftig eine viel größere Rolle spielen.

Der Versuch, diese Zielsetzung auf die Ebene ehrenamtlicher Vormünder zu transportieren, stieß auf Unglaube und Unverständnis. Der Kontakt zwischen ehrenamtlichem Vormund und seinem Mündel war im SKM schon immer regelmäßig und persönlich. Schon immer haben sich die ehrenamtlichen Vormünder um das persönliche Befinden der Mündel gekümmert und sich für deren Lebensqualität eingesetzt. Neben den regelmäßigen Besuchen waren es vom SKM organisierte Feiern und Ausflüge, die das Miteinander zwischen Mündel und Vormund gestärkt haben. Warum also ein neues Gesetz, welches nur neuen Aufwand bedeutet? Die Beantwortung dieser Frage führte mich auf die Ebene der professionell ausgeübten Vormundschaft und der dort beobachteten Missstände (Stichworte: hohe Fallzahlen; Verwaltung vom Schreibtisch).²

Schon im Gesetzgebungsverfahren wurde erkannt, dass die Verwirklichung der Ziele der Reform nur möglich sein würde, wenn es gelänge, eine ausreichende Zahl qualifizierter Betreuer zu finden.³ Hinsichtlich der Umsetzung in der Praxis war es das erste erklärte Ziel, diese Betreuer über die Förderung des Ehrenamtes zu finden. Die beruflich ausgeübte Betreuung war und ist im Gesetz als nachrangig definiert. Ihr wird keine eigene Fachlichkeit zuerkannt, und sie wird wegen des Fehlens ehrenamtlicher Betreuer notwendigerweise hingenommen.

Als noch heute gültiges Kriterium für die Bestellung des Betreuers wurde im Gesetz festgeschrieben, dass der Betreuer geeignet sein muss, den betreuten Menschen im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.⁴ Zusammen mit der Festschreibung der Besprechungspflicht sowie mit der Verpflichtung auf das Wohl und den Willen des betreuten

Menschen⁵ sollte der anonymen Massenverwaltung und der Entmündigung entgegengewirkt werden.

Vergütung – Grundlage für die Selbstständigkeit

Grundlage sowohl für meine als auch für die Entscheidung vieler anderer Kollegen, sich als selbstständiger Berufsbetreuer zu bewerben, war die Schaffung einer Vergütungsordnung. Die Schaffung einer Vergütungsregelung entsprang nicht der Erkenntnis, dass berufliche Arbeit auch angemessen entlohnt werden muss, sondern wurde durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom Gesetzgeber erzwungen. Entsprechend wurde die Verantwortung für die aus dieser Regelung erwachsenden Kosten dem Bundesverfassungsgericht und nicht der Änderung des Betreuungsrechtes zugeschrieben.⁶

Nun konnten sich verstärkt soziale Berufsgruppen für rechtliche Betreuung interessieren, und so erhielten soziale Sichtweisen in ein ansonsten von juristischem Sprachgebrauch gekennzeichnetes Arbeitsfeld Einzug.

Die Entscheidung

Wie das im Leben so ist, werden die eigenen Entscheidungen durch eine Vielzahl unterschiedlicher Aspekte geprägt. Mein Interesse an der selbständigen Ausübung von Betreuungen war geweckt. Inhaltlich reizte mich besonders die Unabhängigkeit von trägerspezifischen, politischen oder ideologischen Vorstellungen. Zudem ergibt sich ein völlig anderes Verhältnis zu dem betreuten Menschen, wenn sich der Betreuer nicht mehr als Angestellter einer Organisation erlebt, sondern persönlich verantwortlich ist.

Die Stimmung war gut. Jetzt war es soweit: Es sollte ein Aufbruch in eine neue Zeit sein. Die rechtliche Vertretung behinderter und kranker Menschen sollte neu gestaltet werden und ein positives Gesicht bekommen. Betreuer sollten helfen und nicht mehr bevormunden. Nicht die gewinnorientierte Verwaltung des Geldes, sondern die Lebensqualität der betreuten Menschen sollte Maßstab der Dinge sein.

Meine private Situation hatte sich zu dieser Zeit nach der Geburt meines Sohnes und dem Kauf eines Hauses so verändert, dass mir die Aussicht, meine

1 Bundesminister der Justiz; Das Betreuungsgesetz in der Praxis; Ein Leitfadens; Bundesanzeiger 1992.

2 Bundestagsdrucksache 11/4528 S 49 ff.

3 Bundestagsdrucksache 11/4528 S 55.

4 § 1897.

5 § 1901 BGB.

6 Bundestagsdrucksache 11/4528 S 105.

Arbeitszeit freier einteilen zu können und dies aus dem eigenen Büro zu erledigen, sehr reizvoll erschien.

Ich hatte besonderes Glück, weil sich in meinem Kreis das Amtsgericht Kerpen mit seinem damaligen Direktor Dr. Wolfgang Raack befindet. Sein Engagement und der Einsatz der dort tätigen Richter und Rechtspfleger haben mir und den Kollegen in unserem Kreis den Einstieg in die Arbeit sehr erleichtert.

Der Anfang

Am 10. März 1992 war es so weit. Der erste Beschluss, welcher mich zum Betreuer bestellte, lag auf meinem Tisch. Eine „Eilt“-Sache. Sofort musste über eine stationäre Zwangsbehandlung entschieden werden. Das war nicht der Einstieg als liebenswerter und helfender Betreuer. Die Realität des beruflichen Alltages holte mich schnell auf den Boden der Tatsachen zurück. Entsprechend meiner beruflichen Ausbildung und Erfahrung habe ich fortan bevorzugt Betreuungen für jüngere, psychisch kranke Menschen ohne größeres Vermögen übernommen. Die Fallzahl wuchs, und nach 18 Monaten war ich für 43 Menschen zum Betreuer bestellt und, wie ich geglaubt habe, am Rande meiner Kapazität.

Aus einer Teilzeitbeschäftigung entwickelte sich schnell ein Arbeitsaufwand, welcher mein volles berufliches Engagement abverlangte. Dabei konnte und kann ich keine starr festgelegten Arbeitszeiten einhalten. Der Kontakt zu den betreuten Menschen erfordert es, dass außerhalb üblicher Arbeitszeiten, am späten Nachmittag, am Abend oder am Wochenende, Besuche oder andere Arbeiten erledigt werden müssen.

Die Arbeit war nur in einem gut ausgerüsteten Büro zu bewältigen. PC, Kopierer, Telefon, Mobiltelefon, Anrufbeantworter, Telefax, Pkw gehörten schnell zum Standard. Am 1. August 1994 habe ich für wöchentlich 18 Stunden eine Büroassistentin angestellt und den Arbeitsauftrag später bis auf 30 Stunden pro Woche erweitert. Die Aufgaben der Büroassistentin erstreckten sich damals auf alle Arbeiten (Erstellen der Vergütungsanträge, allgemeine Büroorganisation, betriebliche Steuerangelegenheiten und vieles andere), die nicht über Tätigkeitsnachweis als Zeitaufwand geltend gemacht werden konnten, und gaben mir die Möglichkeit, mehr Zeit für die Angelegenheiten der betreuten Menschen aufwenden zu können.

Die ersten Schritte auf dem Weg zu einer betreuungsrechtlichen Infrastruktur

Für alle am Betreuungsverfahren Beteiligten sowie alle, die mit den betreuten

Menschen in unterschiedlicher Funktion zusammentrafen, ergaben sich viele Fragen. Wann muss der Betreuer welche Genehmigung einholen? Welche Wünsche des betreuten Menschen sind zu berücksichtigen, und wo muss er davor geschützt werden, sich selbst einen Schaden zuzufügen? Wer macht was und warum? Wie sieht die Zusammenarbeit mit dem Gericht, den Ämtern und den sozialen Diensten aus? Was ist die Aufgabe des Betreuers? Eine fachspezifische Ausbildung oder praxisrelevante Literatur gab es nicht.

„Learning by doing“

Örtlich bildeten sich informelle oder auch formelle Arbeitsgruppen. In meinem Kreis lud Herr Dr. Wolfgang Raack als Direktor des Amtsgerichts in Kerpen zu regelmäßigen Treffen Richter, Rechtspfleger, Betreuungsbehörde, ehrenamtliche Betreuer, Vereinsbetreuer, selbständige Betreuer und alle Interessierten ein. Dort sollten alle anstehenden Fragen besprochen werden. Diese Treffen waren wie an vielen anderen Orten auch Multiplikator und Vorläufer für die Arbeitsgemeinschaft nach § 4 LBtG. Um die Brücke in die soziale Praxis zu schlagen, sind die Teilnehmer dieser Arbeitskreise in die örtlichen sozialen Arbeitsgruppen gegangen. Bei uns waren dies die Arbeitsgruppen unter dem Dach der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) „Wohnen für psychisch kranke Menschen“, „Arbeit für psychisch kranke Menschen“, „Gerontopsychiatrie“ und „Suchterkrankungen“.

Gleichzeitig nahm sich die Fachöffentlichkeit, maßgeblich getragen durch die Arbeit und die Tagungen des Vormundschaftsgerichtstag e.V. (VGT) und der später gegründeten Berufsverbände, über die Erörterung vieler Einzelthemen der Beschreibung des Leistungsgeschehens rechtlicher Betreuung an. Am 1. August 1992 erschien die erste Ausgabe der BtPrax als Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung. Daneben erschien, erst zögerlich, später ein breites Angebot von Kommentierungen und praxisnahen Fachbüchern. An der Ruhr-Uni Bochum, Zentrum für medizinische Ethik, wurde im Juli 1997 eine bundesweite Mailing-Liste zum Betreuungsrecht eingerichtet.

Aus- und Fortbildung

Die Wurzeln der professionellen Entwicklung wurden in den Fachhochschulen unter anderem von Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Köln/Bonn, und Prof. Dr. Wolf Crefeld, Bochum, getragen. Zum Wintersemester 1991/92 wurde an der KFH NW, Köln, ein viersemestriges Weiterbildungsstudium für das Arbeits-

feld „Staatliche Rechtsfürsorge“ durchgeführt. Es folgten unterschiedliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von verschiedenen Trägern.

Die wirtschaftliche Situation

Hätte mich im Januar 1992 jemand gefragt, wie die Verdienstmöglichkeit des selbstständigen Berufsbetreuers aussieht, wäre ich eine konkrete Antwort schuldig geblieben. Die Vergütung des Berufsbetreuers war im Gesetz festgeschrieben, ließ aber einen großen Spielraum für unterschiedliche Auslegung und Interpretation. Ich hoffte von meinem Einkommen leben zu können und vertraute ansonsten auf die gute Stimmung und das Wohlwollen der Gerichte.

Der Berufsbetreuer konnte eine Ermessensvergütung aus dem Vermögen des betreuten Menschen verlangen. Für die Festsetzung der Ermessensvergütung gab es keine Regelsätze. Sie richtete sich unter anderem nach dem Aufwand, der Schwierigkeit und dem mit der Betreuung verbundenen Risiko. Die untere Grenze wurde in der Regel mit dem Anspruch des Betreuers, der ihm für die ähnlich gelagerte Betreuung eines mittellosen Menschen vergütet worden wäre, gleichgesetzt.

War der betreute Mensch mittellos, konnte der Berufsbetreuer eine an der aufgewendeten Zeit orientierte Vergütung beanspruchen. Die aufgewendete Zeit wurde dabei, je nach Schwierigkeit der Betreuung, mit dem Einfachen bis Fünffachen des Höchstbetrages von dem, was einem Zeugen als Entschädigung für seinen Verdienstausschlag gewährt werden kann, vergütet.⁷ Es war notwendig, die Tätigkeit des Betreuers genau zu erfassen und gegenüber dem Gericht zu rechtfertigen.

Für die Erfassung meiner Tätigkeiten habe ich mir ein kleines Programm erstellt. Die entsprechenden Parameter habe ich in enger Abstimmung mit den für mich zuständigen Gerichten erstellt. Dabei gab es hin und wieder Schwierigkeiten bei der Verständigung, da sich der Sprachgebrauch von Sozialarbeitern und Juristen zum Teil erheblich unterscheidet. Dank der örtlichen Arbeitsgruppen stellten sich nur selten Fragen, die auf dem Rechtsweg entschieden werden mussten. Bis 1996 hatte sich die Rechtsprechung bezüglich der Vergütung soweit entwickelt, dass sich eine erste Grundlage für die zukünftige Planung ergab. In den Jahren 1996 bis 1998 war es mein erklärtes Ziel, die bisher informelle Zusammenarbeit mit meinen Kollegen zu einer Bürogemeinschaft weiterzuentwickeln. 1998 habe ich durch den Erwerb entsprechender Ge-

⁷ § 1836 BGB in der Fassung von 1992.

bäude die räumlichen Voraussetzungen geschaffen.

Die „persönliche Betreuung“ kommt bei den Menschen an

Bundesweit steigt die Zahl der Betreuungen an. Vor Ort wurde die Betreuung von den Menschen überwiegend als Hilfe angesehen und angenommen. Die mit dem Betreuungsrecht verbundene Hoffnung, es würden sich genügend ehrenamtliche Betreuer auch im außerfamiliären Bereich finden, erfüllte sich leider nicht.⁸ Es fanden sich jedoch genügend Berufsbetreuer, um die Fallzahlen bei den Behörden, Ämtern und überlasteten Berufsvormündern zu senken und trotz steigender Betreuungszahlen die mit dem Gesetz verbundene erste Zielsetzung – die persönliche Betreuung – zu erfüllen. Dem Betreuer blieb anfangs genug Zeit, den betreuten Menschen insgesamt kennenzulernen und eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung herzustellen. Ein deutlich sichtbarer Erfolg des Betreuungsrechtes. Insgesamt ist die Betreuung ein Erfolg.

Fehlschläge oder Kinderkrankheit?

Jeder Pionier hat Fehlschläge einzustecken und muss sich erst den neuen unbekanntenen Verhältnissen anpassen. Auf zwei Schritte vorwärts folgt einer zurück. Es ist keinesfalls ungewöhnlich, dass ein neues kompliziertes und vielschichtiges Produkt seine Kinderkrankheiten hat.

Von Anfang an steht die betreuungsrechtliche Hilfe im Spannungsfeld knapper werdender Mittel und des Bestrebens der Kommunen und Leistungsträger, zu sparen und das soziale Leistungsangebot zu verringern, wo immer es geht. Sozialleistungsträger erwarteten und erwarten vom Betreuer nicht nur rechtliche Hilfe. Tatsächliche Hilfen werden reduziert, so dass die Auffassung besteht, der Betreuer habe diese vorrangig zu erbringen. Die Betreuung muss sich dagegen wehren, Lückenbüsser zu sein.

Berufsbetreuer hatten zwischen den für die rechtliche Betreuung erforderlichen Tätigkeiten und sozialen Leistungen zu unterscheiden. Nur die für die rechtliche Betreuung erforderliche Tätigkeit konnte vergütet werden. Ich hatte das Glück, meine Fragen im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften besprechen zu können. Für viele Kollegen war der Schauplatz der Vergütungsdiskussion das Rechtsmittelverfahren. Die getroffenen Entscheidungen ergaben über negative Abgrenzung die ersten Bestandteile einer Leistungsbeschreibung rechtlicher Betreuung. Alles in allem ist hier der

Beginn der Entwicklung betreuungsrechtlicher Standards zu sehen. Gemessen an der Dauer vergleichbarer Prozesse – beispielsweise bei der Entwicklung von Standards in der ambulanten Pflege – sind in einer kurzen Zeit eine Vielzahl von Eckpunkten zur Leistungsbeschreibung rechtlicher Betreuung entstanden.

Stimmungsumschwung

Leider wurden diese Vorgänge keineswegs als positive Prozesse gewürdigt. Stattdessen gerieten die „schwarzen Schafe“ unter den Stichworten „Bereicherung an den Geldern des betreuten Menschen“ oder „betrügerische Vergütungsabrechnung“ in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Die Stimmung kippte und zog in weiten Teilen die notwendige politische und fachliche Diskussion über Art und Umfang gesetzlicher Nachbesserungen mit sich. An der Schnittstelle professioneller Juristerei und bürokratischer Sozialverwaltung hatte der Betreuer allenfalls als ehrenamtlicher oder beruflicher Amateur einen geringen Stellenwert. Fortan waren die Betreuer die Bösewichte und sahen sich flächendeckend dem Verdacht, dilettantisch oder gar betrügerisch zu agieren, ausgesetzt.⁹ Eine Stimmung, die sich bis in die Beziehung zwischen betreutem Menschen und Betreuer fortsetzte.

1. BtÄndG

Mit der am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Änderung des Betreuungsrechts wollte der Gesetzgeber unter anderem dem Kostenanstieg für beruflich geführte Betreuungen begegnen. Durch die Förderung der Vorsorgevollmacht sollte der Anstieg der Betreuungszahlen insgesamt gebremst werden. Durch die Förderung des Ehrenamtes sollte es weniger notwendig sein, einen Berufsbetreuer zu bestellen. Die Betonung der rechtlichen Betreuung in der Unterscheidung zur sozialen Dienstleistung sollte den Aufwand für Betreuer reduzieren. Schließlich sollte die Neuordnung der Vergütung eine einfachere Handhabung gewährleisten, Streitfragen klären und überzogene Stundensätze ausschließen.

Bei vermögenden betreuten Menschen konnte der Betreuer weiter die Ermessensvergütung beanspruchen. Für den Fall, dass der betreute Mensch mittellos ist, wurde das Berufsvormündervergütungsgesetz (BVormVG) geschaffen. Es bestimmt, dass die aufgewendete Zeit je Stunde, mit einem Stundensatz, welcher sich an der vom Betreuer vorgehaltenen beruflichen beziehungsweise hochschulischen Ausbildung orientierte, vergütet wird. Gleichzeitig wurde der Vorläufer der heutigen pau-

schalen Vergütung in das Gesetz aufgenommen. Die Auswirkungen der Änderung waren für die Betreuer sehr unterschiedlich. Die einen haben gewonnen, andere mussten Einkommenseinbußen hinnehmen.

Auftrieb für eine eigenständige Ausbildung

Die so vorgenommene Staffelung der Vergütung und die Möglichkeit der Nachqualifizierung gaben den Bestrebungen, eine eigenständige Ausbildung für Berufsbetreuer zu etablieren, erheblichen Auftrieb. Betreuer aus den unteren Vergütungsgruppen konnten ihr Einkommen durch eine Investition in die Nachqualifizierung verbessern. Neben den Trägern der Maßnahmen zur Nachqualifizierung mussten sich die Landesregierungen im Anerkennungsverfahren mit den Inhalten der Nachqualifizierung auseinandersetzen. So gelangte das Wissen um die Komplexität rechtlicher Betreuung und die Notwendigkeit fachlicher Qualifikation an viele, die sich ohne diese gesetzliche Regelung nicht damit beschäftigt hätten.

Das Ende von „Learning by doing“

Viele Kollegen haben, so wie ich, mit dem Wissen aus alter Vormundschaftszeit oder ohne spezielle Kenntnisse einen Einstieg in die Tätigkeit des Betreuers gefunden. Ohne die Möglichkeit einer spezifischen Ausbildung haben wir gelernt und gearbeitet. Der zu Anfang bestehende Mangel an Berufsbetreuern war örtlich unterschiedlich schnell behoben, und die meisten Gerichte konnten fortan auswählen. Mit der Konkurrenz und dem wachsenden Wissen über die Aufgaben des gesetzlichen Betreuers entstehen bei Gerichten und Behörden Anforderungsprofile und Qualitätskriterien. Über eine gute Allgemeinbildung hinaus wird das Vorhandensein breiter Wissensgrundlagen erwartet.

Nicht nur die Konkurrenz, das gewachsene Betreuungsrecht, sondern auch ein immer vielschichtigeres und schwierigeres Sozialrecht fordern vom Berufsbetreuer fundierte Kenntnisse. Beispiele sind die ständigen Änderungen in der Krankenversicherung mit Leistungseinschnitten, Zuzahlungs- und Befreiungsvorschriften; 1995 die Pflegeversicherung; das Pflegegeld; 2003 die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie 2005 Arbeitslosengeld II. Der berufliche Einstieg ist gesetzlich nach wie vor nicht an das Vorhandensein einer beruflichen Qualifikation gebunden. Ohne entsprechendes

⁸ Drucksache 13/10331 Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode.

⁹ Drucksache 13/10331 S 265.

Wissen kann der Berufsbetreuer seine Aufgabe nicht mit der gebotenen Sorgfalt erledigen. Heute ist jedem Einsteiger zu empfehlen, sich vorher entsprechend zu qualifizieren.

Das Fehlen verlässlicher Standards

Mit dem 1. BtÄndG haben Auseinandersetzungen über die vergütungsfähigen Leistungen des Betreuers kein Ende gefunden. Die Gerichte wollten sparen. Vom Betreuer wurde erwartet, dass er jeden Ablauf dahingehend überprüft, ob dieser eventuell durch andere vorrangig Verpflichtete erledigt werden kann oder Möglichkeiten gegeben sind, den Aufwand zu reduzieren. Das vergütungsrelevante Leistungsgeschehen sollte sich auf das Notwendigste reduzieren. Dabei fehlte der Vergütungsdiskussion eine einheitliche Leistungsbeschreibung. Nach wie vor gab es keine anerkannten Standards zum Leistungsumfang des gesetzlichen Betreuers, an denen die Gerichte ihre Entscheidungen orientieren konnten. Die Beschlüsse der Gerichte zur Frage der vergütungsfähigen Tätigkeiten waren bundesweit uneinheitlich und teilweise widersprüchlich. Auch die Betonung der rechtlichen Betreuung schaffte keine Sicherheit über die vom Betreuer zu erledigenden Leistungen. Erst die Vielzahl der Einzelentscheidungen bildet Eckpunkte und gibt Orientierung.

Einige Gerichte suchen die Lösung der Vergütungsfrage anhand verschiedener pauschaler Modelle. Problem ist auch hier das Fehlen einer verlässlichen Kalkulationsgrundlage. Jede Kalkulation vergütungsrelevanter Abläufe benötigt die möglichst genaue Beschreibung der Leistungserwartung. Dabei werden üblicherweise die Erfahrungen aus vergleichbaren Abläufen oder/und berufsspezifische Standards herangezogen. Im Betreuungsrecht liegen derartige Erfahrungen nicht vor. Diesen Mangel zu beheben hätte das erste Ziel aller Beteiligten im Betreuungsverfahren sein müssen.

Das 2. BtÄndG

Bei den Justizhaushalten der Länder steigen die Kosten derweil weiter. Die 72. Justizministerkonferenz setzt 2001 die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ ein. Die Aufgabe besteht zunächst in der Ausarbeitung konkreter Lösungsvorschläge zu Änderungen des Betreuungsrechts, die dazu beitragen, die Zahl der Betreuungsfälle zu reduzieren, fehlgeleitete Ressourcen im Interesse der eigentlichen Betreuungsarbeit zu bündeln und die Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen auf das Notwendige zu beschränken. Die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister hat am 14. Novem-

ber 2002 den Auftrag, zu konkretisieren und zu erweitern. Bis zur Herbstkonferenz im November 2003 sollte die Arbeitsgruppe einen Gesetzentwurf vorlegen mit dem Ziel, die Betreuungsleistungen auf das Erforderliche zu beschränken und die Kosten wesentlich zu senken.¹⁰ 2001 beauftragt das Justizministerium die „Rechtstatsächliche Untersuchung zur Qualität von Betreuungen, zur Aufgabenverteilung im Bereich der Betreuungen und zum Verfahrensaufwand“.

Am 1. Juli 2005 tritt das 2. BtÄndG in Kraft. Die Berufsbetreuer mussten sich auf eine völlig veränderte, diesmal pauschale, Vergütungsordnung einstellen.¹¹ Bei der pauschalen Vergütungsregelung für Berufsbetreuer handelt es sich im Wesentlichen um eine Bestellungsgebühr, die unabhängig vom Arbeitsanfall und der Schwierigkeit der zu erledigenden Geschäfte mit der Bestellung des Berufsbetreuers anfällt. Die Pauschalvergütung ist nach Dauer der Betreuung, Wohnsituation des betreuten Menschen und Berufsqualifikation des Betreuers gestaffelt und hat keinen Bezug zum Leistungsgeschehen. Unterschiedliche Berechnungen ergeben, dass die Höhe der Pauschale die Übernahme von 35¹² bis 50¹³ Betreuungen erfordert, um ein der eigenen Qualifikation entsprechendes Einkommen zu erzielen. Die Fallzahl würde sich noch weiter erhöhen, wenn Hilfskräfte den Betreuer unterstützen. Damit ist das Betreuungsrecht, zumindest was die Fallzahlen angeht, nicht mehr weit entfernt von den alten Verhältnissen des Pflegschafts- und Vormundschaftsrechts.

Die Veränderung der Vergütung weg von der leistungsbezogenen Vergütung hin zur pauschalen Bestellungsgebühr hat grundlegende Änderungen für den Arbeitsalltag des Berufsbetreuers zur Folge. Zukünftig steht die Einkommenssituation des Betreuers in direktem Zusammenhang mit der Fallzahl. Die Existenz des Kleinunternehmens „Betreuung“ ist somit davon abhängig, dass geeignete Wege gefunden werden, die Effektivität zu steigern. Kosten müssen gespart, Ressourcen umstrukturiert und gewonnen werden.

Die Möglichkeiten, durch die materielle Infrastruktur mehr Effektivität zu erreichen, sind schnell ausgeschöpft. Als wesentlicher Kostenfaktor ist die Arbeitszeit zu werten. An dieser Stelle müssen die Ideen zur Umstrukturierung ansetzen. Wie weit kann die „teure“ Arbeitszeit des Betreuers durch günstigere Zeit von Hilfskräften¹⁴ eingespart und für weitere Betreuungen nutzbar gemacht werden? Dies führt zum Thema „Delegation“. Die Bestellungsgebühr eröffnet hier Möglichkeiten, deren Erörterung an dieser Stelle nicht möglich ist.

Der volle Umfang der Folgen wird sich erst mit den Jahren ergeben. Insbesondere gilt es für den Betreuer, dem Vorwurf der Vorteilsnahme durch Untätigkeit vorzubeugen. Neben den für den Einzelfall gegebenen Möglichkeiten der Darstellung der eigenen Tätigkeit (Betreuungsplanung; Bericht; Rechnungslegung) ist das Vorantreiben der Entwicklung praxisnaher betreuungsrechtlicher Standards für den Betreuer von besonderer Bedeutung. Nach wie vor kann in der Fachöffentlichkeit die Frage „Was ist rechtliche Betreuung?“ nicht verbindlich beantwortet werden. Zu befürchten ist eine Verlagerung der Auseinandersetzung über den Leistungsumfang rechtlicher Betreuung auf Haftungsverfahren. Die Fallpauschale bewirkt, dass die Diskussion über das Leistungsgeschehen gegenüber der bisherigen Situation unter umgekehrten Vorzeichen geführt wird. Wenn sich die Rechtsmittelverfahren bisher damit beschäftigt haben, welche Leistungen des Betreuers noch als betreuungsrechtliche Hilfe zu vergüten sind, stellt sich jetzt die Frage, welche Angelegenheiten vom Betreuer mindestens zu erledigen sind. Eine derartige Entwicklung würde bei den Betreuern die ohnehin vorhandene Angst vor Haftungsansprüchen verstärken und dazu führen, dass die im Einzelfall gegebenen Risikoentscheidungen nicht mehr alleine am Wohl und dem Willen des betreuten Menschen, sondern im Zweifel gegen das größere für den Betreuer vorhandene Risiko entschieden werden.

Insgesamt ist die fachliche und emotionale Belastung durch eine zunehmende Arbeitsdichte gestiegen. Verloren hat die Hilfe für die betreuten Menschen. Der Kontakt zwischen betreutem Menschen und dem Betreuer ist nicht mehr, wie zu Anfang, unbefangen.

Ausblick

Die Pionierzeiten sind vorbei, eine gute Ausbildung und laufende Fortbildungen sind erforderlich, um den beruflichen Anforderungen als Betreuer gerecht zu werden. Hier gibt es bereits viele gute Programme und das erfolversprechende Bestreben, einen eigenen Studiengang¹⁵ zu etablieren. Ausbildung alleine ist nicht genug. Es ist zu befürchten, dass nur wenig Mittel für die

10 Betrifft: Betreuung – Band 6; Recklinghausen, Vormundschaftsgerichtstag e.V. 2003; Seite 25.

11 VBVG Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

12 Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“, Abschlussbericht, S 110 ff.

13 Betrifft: Betreuung 7 S 42 ff.

14 Prof. Dr. Werner Bienwald Delegation von Betreueraufgaben und Einsatz von Hilfskräften BtPrax 4/2003 S 158 ff.

15 bdb aspekte 62; S 4 & Wolf Crefeld Betrifft: Betreuung 7 S 144 ff.

wissenschaftliche Arbeit zur Entwicklung beruflicher Standards bereitgestellt werden. Es wird die Aufgabe der Berufsverbände sein, die bereits aufgenommenen Initiativen interdisziplinär weiterzuentwickeln.

Es wird Zeit, dass berufliche Betreuung als Profession anerkannt wird. Berufliche Betreuung ist kein Job, sondern sollte wegen der in der Aufgabe liegenden Herausforderung ausgeübt werden. Sie ist verbunden mit einem hohen Grad persönlicher und sachlicher Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheit und erfordert eine eigene Berufsethik. Dabei sind Richtlinien für die Effizienz der Leistung, die Qualitätsverbesserungen und die Standardisierungen zu entwickeln.

Die Entwicklung einer Profession darf nicht verwechselt werden mit Bemühungen, Arbeitsabläufe bis zur Unkenntlichkeit zu rationalisieren. Die Tätigkeit des Betreuers muss sich immer an dem Willen, den Wünschen und den Möglichkeiten des betreuten Menschen orientieren. Die Arbeitsorganisation des Betreuers darf nicht dazu führen, dass dem betreuten Menschen dadurch Erschwernisse oder Hindernisse auferlegt werden, oder dass der Betreuer dem Gebot der persönlichen Betreuung¹⁶ nicht mehr gerecht werden kann.

Die laufende Diskussion zu weiteren Änderungen im Betreuungsrecht muss den Wandel im sozialen System berücksichtigen. Stellvertretend für diese Entwicklung zeigt die Einführung des persönlichen Budgets die Richtung hin zur Privatisierung sozialer Leistungen. Mit dieser für den überwiegenden Teil der Leistungsempfänger im Grundsatz zu begrüßenden Entwicklung wird es immer mehr Menschen geben, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, die zunehmende Komplexität des Systems zu begreifen, und darüber hinaus nicht in der Lage sind, ihre Funktion als „Kunde“ auszuüben. Als Hilfe steht diesen Menschen die rechtliche Unterstützung durch einen Betreuer zur Verfügung. Nicht nur diese Entwicklung, sondern beispielsweise auch die sich verändernde Altersstruktur der Gesellschaft wird die Betreuungszahlen steigen lassen. Die Betreuung ist erforderlich, um für einen wachsenden Teil der Bevölkerung die Funktion der sozialen Systeme zu gewährleisten. Die Kosten aus dem Betreuungsrecht dürfen daher nicht isoliert gesehen werden. Sie sind zu den Änderungen im sozialen System insgesamt ins Verhältnis zu setzen.

¹⁶ Vgl. Thar BtPrax 03/2007.

Dirk Wüstenberg, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main/Offenbach am Main

Urhebervergütungsrecht insbesondere psychisch Kranker

**Auch das Urheberrecht kann für rechtlich Betreute
von Bedeutung sein**

Das Grundrecht auf Gewährleistung des geistigen Eigentums (Art. 14 GG) gilt für jedermann, auch für psychisch Kranke. Der Betreuer muss im Fall des kreativen Schaffens des Betreuten die vertraglichen und gesetzlichen Vergütungs-, Beteiligungs- oder Schadensersatzansprüche, für welche die dreijährige Verjährungsfrist gemäß den §§ 195, 199 Abs. 1 BGB gilt, kennen, will er seine mögliche Haftung gegenüber dem Betreuten (§§ 1908i Abs. 1 S 1, 1833 BGB) ausschließen. Von Bedeutung sind insbesondere der Vergütungsanspruch aus Vertrag oder § 32 UrhG, der Beteiligungsanspruch aus § 26 UrhG und der Schadensersatzanspruch aus § 97 UrhG.

INHALT

I. Vergütung aus Herstellungsvertrag

1. Werkvertrag
2. Dienstvertrag
3. Unterrichtsvertrag

II. Vergütung aus Nutzungsvertrag

III. Vergütung aus § 32 Abs. 1 S 3 UrhG

IV. Vergütung aus § 242 BGB

V. Vergütung aus § 26 UrhG

VI. Schadensersatz aus § 97 UrhG

VII. Empfehlungen

Anhand zweier Beispielfälle (hinfort Hobbyvermarktungs- und Krankenhausfall) möge der Blick des Betreuers geschärft werden:

1. Der Betreute war, vor allem in den Phasen unmittelbar vor dem Ausbruch seiner psychotischen Schübe, erfolgreicher Hobbykünstler von Ölgemälden und Aquarellen; seine zwanzig Werke wurden in einem Repräsentationsraum eines Kreditinstituts ausgestellt. Nun zeigen das Heimatmuseum Ausstellungs- und eine gewerbliche Galerie Kaufinteresse. Das Heimatmuseum bietet einen symbolischen Betrag von fünf Euro, die Galerie bietet als Gesamtpreis 400 Euro. Die Annahmen beziehungsweise Ablehnungen der Angebote stehen noch aus.

2. Der Betreute ist aus einem psychiatrischen Krankenhaus entlassen worden. Das Krankenhaus bietet dem Betreuten zusammen mit anderen Patienten die Möglichkeit an, im Rahmen eines Kurses unter Anleitung eines professionellen Bildhauers Steinarbeiten durchzuführen, um damit dessen psychische Ge-

sundheit zu stabilisieren. Der Kurs findet im Krankenhaus statt. Die Material-, Betreuungs- und Verpflegungskosten trägt eine krankenhausnahe Stiftung des bürgerlichen Rechts. Der Betreute nimmt das Angebot an und stellt daraufhin eine aus Stein bestehende Skulptur namens „kleiner Vogel“ her, welche vereinbarungsgemäß nach Kursende auf dem Krankenhausgelände ausgestellt wird. Eines Tages verkauft das Krankenhaus die Skulptur an einen Kunstliebhaber für 5.000 Euro.¹

Im Hobbyvermarktungsfall stellt der Betreute beziehungsweise Urheber seine Werke komplett in Eigeninitiative und ohne Gewissheit über einen Verkaufserfolg selbst her. Erst später schließt er möglicherweise einen urheberrechtlichen Vertrag. Die rechtlichen Anspruchsgrundlagen gegen den etwaigen Vertragspartner (Aussteller oder Käufer) sind der Nutzungs- beziehungsweise der Kaufvertrag.

Im Krankenhausfall stellt der Betreute beziehungsweise Urheber sein Werk mit Wissen des künftigen Ausstellers her. Nach Kursende kommt es zu einem Nutzungsvertrag mit dem Vertragspartner. Die Veräußerung verursacht möglicherweise einen Schadensersatzanspruch.

I. Vergütung aus Herstellungsvertrag

Im Hobbyvermarktungsfall gibt es anlässlich der Gemäldeherstellung nur Kaufverträge über die Materialien. Sind die Kaufverträge wegen der Geschäftsunfähigkeit des Betreuten (§§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 1 BGB) oder wegen fehlender

¹ In Anlehnung an AG Frankfurt am Main, Az. 29 C 1691/06; AG Frankfurt am Main, Az. 32 C 1511/06; LG Frankfurt am Main, Az. 2-06 O 360/07.